

▶ Prozessrecht

Wirkungen der Beweisaufnahme im selbstständigen Beweisverfahren

| Zwischen den Beteiligten des selbstständigen Beweisverfahrens wirkt die in diesem Rahmen vorgezogene Beweisaufnahme wie eine unmittelbar im anschließenden Hauptsacheverfahren selbst durchgeführte Beweiserhebung. Die Beweiserhebung des selbstständigen Beweisverfahrens wird deshalb im Hauptsacheprozess verwertet, als sei sie vor dem Prozessgericht selbst erfolgt. |

Diesen prozessualen Hinweis gab der BGH (14.11.17, VIII ZR 101/17, Abruf-Nr. 199070). Daraus ergeben sich diese Folgen der Beweisaufnahme im selbstständigen Beweisverfahren, wenn die Zuständigkeit an das Prozessgericht übergeht:

- Ein neues Gutachten kann in einem sich anschließenden Rechtsstreit nur unter den engen Voraussetzungen des § 412 ZPO eingeholt werden.
- Die unerledigt gebliebenen Beweisanträge fallen unmittelbar im Verfahren vor dem Prozessgericht an. Sie sind von diesem im vorgefundenen Stand zu erledigen.

PRAXISTIPP | Der BGH hat noch einen wichtigen Punkt klargestellt: Ein in einem anderen Verfahren eingeholtes Sachverständigengutachten kann gemäß § 411a Abs. 1 ZPO die schriftliche Begutachtung ersetzen. Voraussetzung ist aber, dass das Gericht eine Verwertungsanordnung trifft. Dazu muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, zu dem Erlass oder der Ausführung Stellung zu nehmen.

▶ Lebensversicherung

Widerruf der Bezugsberechtigung nach dem Tod des VN

| Hat der VN eine widerrufliche Bezugsberechtigung an einer Lebensversicherung eingeräumt, enthält dies bezogen auf das Valutaverhältnis zugleich den Auftrag an den VR, dem Begünstigten nach dem Tod des VN ein Schenkungsangebot als Bote zu übermitteln. |

Hierfür reicht es nach Ansicht des OLG Dresden aus, wenn dem Begünstigten dessen unwiderrufliche Bezugsberechtigung mitgeteilt wird (27.9.17 und 11.1.18, 4 U 1013/17, Abruf-Nr. 200811; Anschluss an BGH VersR 08, 1054).

PRAXISTIPP | Dieser Auftrag kann vom Erben des VN nicht dadurch widerrufen werden, dass er kommentarlos eine vom VN noch zu Lebzeiten erstellte Änderung der Bezugsberechtigung an den VR übersendet.

Als Widerruf kann allerdings eine eigene Erklärung des Erben gegenüber dem VR gelten. Voraussetzung ist jedoch, dass sie noch vor Zugang des durch den VR übermittelten Schenkungsangebots beim VR eingeht.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 199070

Verwertung von
Gutachten aus
anderem Verfahren



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 200811